

2. Änderungssatzung vom 24.01.2025 zur Wahlordnung zur Wahl der Integrationsräte / Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2020

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Wahlordnung zur Wahl der Integrationsräte / Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2020 beschlossen:

Artikel I

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der Zusatz „oder Postfach“ gestrichen und durch den Zusatz „Telefonnummer“ ersetzt.
2. Nach § 10 Abs. 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber/die Bewerberin auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
3. § 10 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden
4. § 10 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
5. § 10 Abs. 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 37. Tag vor der Wahl mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags und den in Abs. 7 Satz 1 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt gemacht.
6. In § 10 Abs. 13 Satz 2 wird der Zusatz „oder das Postfach“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung vom 24.01.2025 zur Wahlordnung zur Wahl der Integrationsräte / Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 24.01.2025

Erik Lierenfeld
Bürgermeister